



**FLORA + FAUNA**  
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a  
93055 Regensburg  
tel. 0941 – 64 71 96  
web [www.ff-p.eu](http://www.ff-p.eu)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 75 Sondergebiet „Sonnenenergienutzung Am Kreuzacker“ Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Deckblatt Nr. 6

**Auftraggeber**  
Johannes Espach  
Sinzing

**Bearbeiter**  
Dipl.-Biol. Robert Mayer  
Dipl.-Biol. Thomas Hörbrand

Juni 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsinhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Datengrundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Wirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>4</b>
4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	4
4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	4
4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	4
<b>5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....	<b>5</b>
5.1. Verbotstatbestände .....	5
5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter).....	5
5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter).....	5
5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter) .....	5
5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	5
5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	6
5.1.5.1. Säugetiere .....	6
5.1.5.2. Reptilien.....	6
5.1.5.3. Amphibien.....	6
5.1.5.4. Libellen.....	6
5.1.5.5. Käfer.....	6
5.1.5.6. Tagfalter.....	6
5.1.5.7. Schnecken und Muscheln.....	6
5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 7	
<b>6. Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>8</b>

# 1. Prüfungsinhalt

## Anlass und Aufgabenstellung

Im Südosten von Sinzing ist die Errichtung einer PV-Anlage geplant. Um die Belange des Artenschutzes zu prüfen, wurden die Feldbrüter im Umfeld der geplanten Maßnahme untersucht.



Abbildung 1: Aktuelle Planung

### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten

des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

- 

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 5 Begehungen

## 3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

## 4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel

### 4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel

### 4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Gelegentliche Störungen durch Wartungsarbeiten. Barrierewirkung. Blendwirkungen.

## 5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### 5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

#### 5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

## 5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

### 5.1.5.1. Säugetiere

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.2. Reptilien

Vorkommen von Reptilien insbesondere der Zauneidechse sind mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich der Gleisanlagen zu prognostizieren. Vorkommen der Schlingnatter können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Planungsbereich (Acker) können Vorkommen dieser Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Eine Tötung von Tieren kann damit ausgeschlossen werden. Nach Fertigstellung der PV-Anlage wird der Lebensraum dieser Arten auf den gesamten Bereich der Anlage erweitert und somit der Erhaltungszustand, der potentiell vorkommenden Arten nicht verschlechtert, sondern verbessert.

Ein aktuelles Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL im Bereich der geplanten Anlage kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna erfolgte in 5 Begehungen. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.



**Abbildung 2:** Untersuchungsbereich (rot) und geplante Anlage (grün)

**Tabelle 1:** Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetterverhältnisse
27.3.21	08:15-09:15	6°C, sonnig, mittlere Bewölkung, leichter Wind
10.4.21	15:15-16:15	16°C, sonnig, leicht bewölkt, leichter Wind
23.4.21	07:30-08:30	10°C, sonnig, mittlere bis leichte Bewölkung, leichter Wind
16.5.21	15:30-16:30	17°C, sonnig, teilweise leicht bewölkt, windstill
31.5.21	08:45-09:45	9°C, sonnig, windstill

**Tabelle 2:** Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	BrutSt
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			U2	Nahrungsgast
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*		bg	FV	Hecke Bahngleis

**Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:**

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2016, Rote Liste Kategorien: 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, \* = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art), sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019), U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005 (Angaben in den Shapes): A2=möglicherweise brütend, singendes Männchen zur Brutzeit in möglichem Bruthabitat anwesend; B3 = wahrscheinlich brütend, ein Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat beobachtet; B4= wahrscheinlich brütend, Revierverhalten (Gesang) an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindesten sieben Tagen am gleichen Platz lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten.

Während der Begehung am 10.4.21 überflog eine Feldlerche von Osten kommend, singend das nördliche Untersuchungsgebiet für ca. 5 Minuten, danach ging die Feldlerche im Bereich östlich des Bahngleises nieder. Am 31. 5.21 flogen 3 Feldlerchen von Osten kommend in den mittleren Bereich des Untersuchungsgebietes ein. Sie blieben dort für ca. 10 Minuten Nahrung suchend und flogen dann Richtung Nordosten ab.

Eine Brut im Planungsbereich kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der derzeitige Acker wird gelegentlich zur Nahrungssuche angefliegen. Nach der Eingrünung der PV-Anlage ist eine Zunahme von Insekten zu prognostizieren, damit verbessert sich das Nahrungsangebot für Insektenfresser. Gleiches gilt für die Goldammer, eine Brut erfolgte in der Hecke am Bahngleis. Für die Goldammer erweitert sich das Brutplatzangebot durch geplante Eingrünungen.

Eine Scheuchwirkung durch Spiegelungen oder Kollisionsgefahr ist nicht zu prognostizieren. Im Gegenteil werden Solarparks von einer Reihe von Vögeln als Bruthabitat, Ansitzwarte und Nahrungshabitat genutzt (siehe z.B. Literatur im Anhang).

Eine Tötung von Individuen sowie eine signifikante Verschlechterung lokaler Vogelpopulationen kann ausgeschlossen werden. Nach Fertigstellung der Anlage verbessert sich die Nahrungssituation.

## 6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsbereich eingestuften Arten werden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.



Regensburg, den 07.06.2021